

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VELUX COMMERCIAL – SCHWEIZ

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Kaufverträge der VELUX Commercial Schweiz AG («**VELUX Commercial**») an bzw. mit Kunden, mit Ausnahme von Personen, die nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, («**Kunden**») und gelten auch in Bezug auf aktuelle und künftige Geschäftsbeziehungen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung vereinbart wurde. Der Begriff «Kunde» umfasst auch juristische Personen oder Personengesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten auch für Werkverträge und Aufträge. Wird in einem Vertrag oder in diesen AGB auf «Produkte» Bezug genommen, umfasst dies auch Werke, und die betreffenden Bestimmungen gelten (gegebenenfalls analog) auch für Werke.
- 1.2 Diese AGB gelten unter Ausschluss jeglicher anderen Vertragsbedingungen, die der Kunde vorgeben oder einbeziehen will oder die durch Handelsbrauch, Usanz, Übung oder regelmässige Verhaltensweise einbezogen werden, soweit VELUX Commercial sich nicht ausdrücklich schriftlich mit einer anderen Regelung einverstanden erklärt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen VELUX Commercial solchen anderen Vertragsbedingungen nicht zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Erhalt nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Abweichungen von diesen AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit VELUX Commercial. Ergänzungen, Nachträge oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer vertraglichen Verbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung mit VELUX Commercial, unabhängig davon, auf welchem Wege sie übermittelt bzw. mitgeteilt werden.
- 1.4 Soweit im geschlossenen Vertrag nicht anderweitig vereinbart, gilt bei Werkverträgen die Norm SIA 118 als vereinbart, einschliesslich der dort genannten Fristen für Gewährleistung. In diesen Fällen hat die Norm SIA 118 gegenüber abweichenden Bestimmungen in diesen AGB Vorrang.

2. Vertragsschluss, Produktänderungen

- 2.1 Sofern nicht anderweitig in dem individuellen Vertragsangebot angegeben, sind Angebote von VELUX Commercial für 30 Tage ab Angebotsabgabe gültig.
- 2.2 VELUX Commercial behält sich jederzeit das Recht vor, Änderungen an den zu liefernden Produkten vorzunehmen, die sich aufgrund des technischen Fortschritts oder Änderungen an Gesetzen oder Vorschriften ergeben, und dem Industriestandard entsprechenden Abweichungen bezüglich Masse, Gewicht und sonstiger technischer Daten im Zusammenhang mit den Produkten vorzunehmen.
- 2.3 Von VELUX Commercial erstellte Muster, Zeichnungen, Beschreibungen oder Werbung sowie Beschreibungen oder Abbildungen in den Katalogen oder Broschüren von VELUX Commercial werden allein zu dem Zweck erstellt, eine ungefähre Vorstellung von den Produkten und anderen darin beschriebenen Waren bereitzustellen. Sie sind nicht Vertragsbestandteil und haben keinerlei vertragliche Wirkung.

3. Preise, Verpackung

- 3.1 Der Vertragspreis wird unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste von VELUX Commercial berechnet, unter Berücksichtigung aller vereinbarten Rabatte und auf der Grundlage aller

individuellen Angebote oder Preise. Im Vertragspreis inbegriffen ist die Lieferung an Standorte in der Schweiz. Sofern die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags vereinbart ist, sind diese Zusatzleistungen vom Kunden zu bezahlen und werden separat in Rechnung gestellt. Beispiele für solche gesondert zu vergütenden Zusatzleistungen sind u.a. Abladen, Stapelung, Bereitstellung erforderlicher Ausrüstung und Frachtkosten für Lieferungen ins Ausland. Der im schriftlichen Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebene Vertragspreis ist bindend. Der Vertragspreis beinhaltet keine ausländischen oder inländischen Steuern oder Gebühren, die anfallen könnten (wie z.B. Verbrauchs-, Verkaufs-, Gebrauchs- oder Mehrwertsteuern, Zoll- oder andere Einfuhrgebühren oder sonstige Steuern, Gebühren oder Abgaben), und der Kunde ist für deren Bezahlung selbst verantwortlich.

- 3.2 Der Vertragspreis basiert auf den bei Vertragsschluss bestehenden Selbstkosten von VELUX Commercial. Falls mindestens vier Monate zwischen dem Vertragsschluss und dem ersten vorgesehenen Liefertermin liegen, gelten die folgenden Bestimmungen: VELUX Commercial kann den Vertragspreis nach eigenem Ermessen in Abhängigkeit von Schwankungen bei den Kosten von VELUX Commercial für die Durchführung des Vertrags anpassen, die für die Berechnung des Vertragspreises massgeblich waren. Eine Erhöhung des Vertragspreises oder – auf Anfrage des Kunden – eine Herabsetzung des Verkaufspreises wird beispielsweise dann in Betracht gezogen bzw. gewährt, wenn beispielsweise die Kosten von VELUX Commercial für die Beschaffung von Vormaterialien oder für Energie oder Transport gestiegen oder gesunken sind. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Transportkosten, werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. für Vormaterialien, erfolgt. Bei anwendbaren Kostensenkungen, z. B. bei Transportkosten, senkt VELUX Commercial nach eigenem Ermessen den Vertragspreis, soweit diese Kostensenkungen nicht vollständig oder teilweise durch anderweitige Preiserhöhungen ausgeglichen werden. Bei der Ausübung seines Ermessens handelt VELUX Commercial angemessen und wählt den entsprechenden Zeitpunkt einer Kostenänderung so, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Massstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, und so, dass Kostensenkungen mindestens die gleiche Auswirkung auf den Vertragspreis haben wie Kostenerhöhungen.
- 3.3 Wenn und soweit VELUX Commercial gemäss dem Vertrag oder anderweitig verpflichtet ist, Verpackung zurückzunehmen, wird diese Dienstleistung auf Wunsch des Kunden nach Wahl von VELUX Commercial entweder direkt oder über ein von VELUX Commercial im Einzelfall angewiesenes Dienstleistungsunternehmen erbracht. Der Ort der Rücknahme wird von VELUX Commercial nach eigenem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Kundeninteressen festgelegt. Die Kosten der Rücknahme trägt der Kunde.

4. Lieferzeiten, höhere Gewalt, Selbstbelieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, stellen die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine und -zeiten nur eine Schätzung dar.
- 4.2 Die Einhaltung der Liefertermine und -zeiten durch VELUX Commercial hängt unabhängig davon, ob sie ausdrücklich im Vertrag oder anderweitig vereinbart wurden, von der rechtzeitigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden und dem Eingang aller zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen bei VELUX Commercial ab, sowie anderen Einzelheiten, um deren Bereitstellung VELUX Commercial den Kunden angemessenerweise bittet. Solche Lieferverpflichtungen hängen weiter davon ab, dass VELUX Commercial vereinbarte Zahlungen gemäss den vertraglichen Bestimmungen erhält. VELUX Commercial haftet nicht in Fällen, in denen eine Lieferung aufgrund von Gründen, die VELUX Commercial nicht zu vertreten hat, nicht zu Lieferterminen bzw. innerhalb von Lieferfristen durchgeführt werden kann.
- 4.3 Unvorhersehbare, ausserhalb der angemessenen Kontrolle von VELUX Commercial liegende Ereignisse, die sich auf die Fähigkeit zur Vertragserfüllung auswirken, wie Krieg, Kriegsrisiko, Aufstände, Gewalt durch Dritte gegen Personen oder Sachen, höhere Gewalt, einschliesslich Währungs- und Handelsmassnahmen (Sanktionen), Arbeitskampfmassnahmen im Betrieb von VELUX Commercial oder seinen Lieferanten oder Transportunternehmen, Störung der gewählten Transportmittel, Brände, Rohstoffmangel, Energieverknappung, Epidemien und Pandemien sowie

sonstige Betriebsstörungen in den Betriebsstätten von VELUX Commercial oder von Lieferanten von VELUX Commercial, deren Auswirkungen VELUX Commercial nicht durch das Ergreifen angemessener Massnahmen hätte vermeiden können, berechtigen VELUX Commercial, die vertraglichen Lieferfristen um die Dauer des fraglichen Ereignisses zu verlängern. Dies gilt ebenfalls, wenn VELUX Commercial in Verzug ist oder die vorstehend aufgeführten Erfüllungshindernisse schon vor Vertragsschluss bestanden haben, aber VELUX Commercial nicht bekannt waren und VELUX Commercial diese Unkenntnis nicht zu vertreten hat. VELUX Commercial wird den Kunden unverzüglich über Hindernisse wie die vorstehend aufgeführten informieren.

- 4.4 Hält die Lieferverzögerung aufgrund der vorstehend aufgeführten Hindernisarten (Klausel 4.3) länger als zwei Monate an, sind die Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann jedoch lediglich dann zurücktreten, wenn VELUX Commercial nicht auf Verlangen des Kunden innerhalb einer Woche erklärt, ob VELUX Commercial vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern will. Das gleiche Rücktrittsrecht entsteht ungeachtet der vorstehend aufgeführten Frist, wenn eine der Parteien aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr an der Vertragserfüllung hat.
- 4.5 Ist VELUX Commercial im Lieferverzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Andernfalls kann der Kunde weder Schadensersatz statt der Leistung verlangen noch vom Vertrag zurücktreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn VELUX Commercial die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn VELUX Commercial nicht am im Vertrag festgelegten Datum oder innerhalb eines dort festgelegten Zeitraums leistet und der Kunde sein fortgesetztes Interesse an der Leistung an die Rechtzeitigkeit der Leistung geknüpft hat oder besondere Umstände vorliegen, die einen unmittelbaren Rücktritt unter gebührender Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen rechtfertigen.
- 4.6 Werden feste Liefertermine vereinbart, so gelten diese lediglich dann, wenn alle Einzelheiten des Auftrags vollumfänglich und rechtzeitig geklärt sind, insbesondere alle vom Kunden einzuholenden Informationen, Erlaubnisse und Genehmigungen, und vereinbarte Vorauszahlungen pünktlich eingehen. Wird ein Endtermin vereinbart, so gilt dieser als nicht eingehalten, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen an diesem Datum unvollständig oder mangelbehaftet sind, mit dem Ergebnis, dass eine vollständige Inbetriebnahme nicht (spätestens) an diesem festgelegten Datum erfolgen kann. Unwesentliche Mängel oder Minderlieferungen oder -leistungen werden nicht berücksichtigt.
- 4.7 Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung ist der Kunde berechtigt, bei Nichterfüllung durch VELUX Commercial vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.8 VELUX Commercial behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Hierbei hat VELUX Commercial jedoch angemessen zu handeln und unter anderem die Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Zu Abrechnungszwecken werden solche Lieferungen als abgeschlossene Lieferungen angesehen.
- 4.9 Können Lieferungen aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, nicht zu einem vereinbarten Datum erfolgen oder erfolgen sie aus solchen Gründen verspätet, sind sämtliche VELUX Commercial dadurch entstandenen Lager- und Transportkosten vom Kunden zu tragen.
- 4.10 Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung der Produkte und Vormaterialien an VELUX Commercial und ihre verbundenen Unternehmen.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Untergangs der Produkte geht zum Zeitpunkt der Lieferung (auch im Fall einer kostenfreien Lieferung) auf den Kunden über oder, falls der Kunde die Produkte trotz Angebots nicht annimmt, zum Zeitpunkt, an dem VELUX Commercial die Übergabe angeboten hat. In diesem Zusammenhang stellt der Begriff der «Lieferung» auf folgenden Zeitpunkt ab:
 - 5.1.1 für Lieferungen von Produkten: der Zeitpunkt, zu dem die Produkte von VELUX Commercial zur Abholung bereitgestellt werden (EXW Incoterms 2020),

- 5.1.2 für den Auf- oder Einbau oder die Installation (soweit dies im Einzelfall zu den vertraglichen Pflichten von VELUX Commercial gehört): der Zeitpunkt der Abnahme oder, falls vereinbart, nach einem erfolgreichen Testlauf. Sofern eine Abnahme gemäss gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist oder ersetzt wird, gehen diese gesetzlichen Bestimmungen vor.
- 5.2 Verzögert sich der Versand, die Lieferung, Inbetriebnahme, Einrichtung oder Installation, der Transfer zu den eigenen Betriebsstätten des Kunden oder der Testlauf aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder gerät der Kunde aus anderen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferung und Installation gegen Vorkasse ohne Abzug (netto). Sofern nicht anderweitig vereinbart, berechnet VELUX Commercial für Rechnungsbeträge bis zu CHF 250.00 netto eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 netto pro Rechnung und für Rechnungsbeträge über CHF 250.00 bis zu CHF 1'000.00 netto eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00 netto pro Rechnung.
- 6.2 VELUX Commercial ist berechtigt, jegliche vom Kunden geschuldeten Beträge mit Beträgen zu verrechnen, die VELUX Commercial dem Kunden schuldet, unabhängig davon, ob der jeweilige Betrag in Bezug auf dieselben Produkte, im Rahmen desselben Vertrags oder anderweitig geschuldet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Das Eigentum an den Produkten geht erst dann auf den Kunden über, wenn VELUX Commercial die vollständige Zahlung für die Produkte erhalten hat. Der Kunde ermächtigt VELUX Commercial, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, falls VELUX Commercial dies wünscht, und kooperiert umgehend bei sämtlichen Massnahmen zum Schutz des Eigentums von VELUX Commercial.
- 7.2 Bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergeht, hat der Kunde die Produkte von jenen des Kunden und von Dritten getrennt zu halten, sie ordnungsgemäss zu lagern, zu schützen und zu versichern, und sie ordnungsgemäss als Eigentum von VELUX Commercial zu kennzeichnen.

8. Rechte bei Mängeln

- 8.1 Der Kunde muss die Produkte sobald wie unter den gegebenen Umständen möglich nach der Lieferung untersuchen und – falls erforderlich durch Musterverarbeitung – die Merkmale der gelieferten Produkte überprüfen sowie VELUX Commercial innerhalb von zehn (10) Tagen ab der jeweiligen Lieferung schriftlich über festgestellte Mängel oder andere festgestellte Umstände oder Gründe, aufgrund derer die Produkte seiner Meinung nach nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, benachrichtigen. In Ermangelung einer solchen Benachrichtigung gelten die Produkte endgültig als vorbehaltlos angenommen. Der Kunde muss die Produkte direkt nach der Lieferung auf Transportschäden untersuchen und diese dem Transportunternehmen und VELUX Commercial umgehend mitteilen.
- 8.2 Nach Erhalt einer solchen in ordnungsgemässer Form und innerhalb der ordnungsgemässen Frist erfolgenden Benachrichtigung kann VELUX Commercial nach eigenem Ermessen eine Nachbesserung oder Nachlieferung vornehmen. Sämtliche weitergehenden Rechtsbehelfe des Kunden, insbesondere das Recht zur Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme und/oder Schadenersatzansprüche, werden hiermit ausgeschlossen.
- 8.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, übernimmt VELUX Commercial keine Gewährleistung und haftet nicht für Mängel oder Schäden, die (1) durch den Kunden, (2) durch fehlerhafte Installation auf der Grundlage aller Installationsanweisungen (es sei denn, die Installation ist Teil der vertraglichen Pflichten von VELUX Commercial), (3) durch fehlende oder unsachgemässe Wartung, (4) durch falsche Lagerung oder fehlerhaften Umgang mit den Lieferungen oder (5) durch die Verarbeitung der Lieferung durch den Kunden verursacht wurden.

- 8.4 VELUX Commercial übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht für (1) Veränderungen von Oberflächen, einschliesslich Verblässen von Farben, (2) Interferenzeffekte, spezifische Effekte bei Mehrfachverglasung und Anisotropie von Verglasung (vgl. für die Definitionen die SIGAB-Richtlinie 006 «Visuelle Beurteilung von Glas am Bau»), (3) unvermeidbare und/oder zu erwartende Reduzierungen der Effizienz von VELUX-Produkten und (4) natürliche Veränderungen von Materialien der Produkte.
- 8.5 VELUX Commercial übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht für Mängel, Schäden, Verluste und Personenschäden aufgrund von (1) unzureichender aerodynamischer Dimensionierung des durch den Kunden oder Gebäudeeigentümer, (2) Nutzbarkeit und Einsetzbarkeit des Blindpanels zu einer bestimmten Nutzung oder einem bestimmten Zweck, (3) Installation in Schwimmbädern oder anderen Innenräumen mit hoher Luftfeuchtigkeit oder hoher Konzentration von Salz, Chlor oder ähnlich aggressiven Substanzen, (4) Installation von Produkten mit weniger als 2,5 m Abstand über dem Boden aufgrund von Einklemmgefahr.
- 8.6 Gehören das Design und/oder die Installation nicht zu den von VELUX Commercial vertraglich übernommenen Verpflichtungen, übernimmt VELUX Commercial keine Gewährleistung und Haftung für das Design bzw. die Installation der Produkte.
- 8.7 VELUX Commercial übernimmt keine Gewährleistung und haftet nicht für die Annahmen des Kunden bezüglich der Nutzbarkeit von VELUX-Produkten oder deren besonderer Merkmale, Eigenschaften oder Funktionen, es sei denn, diese sind ausdrücklich in diesen AGB aufgeführt oder VELUX Commercial hat diese schriftlich bestätigt.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1 Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber VELUX Commercial, ihre Vertreter oder Hilfspersonen sind ausgeschlossen (auch für leichte Fahrlässigkeit oder Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von VELUX Commercial), ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. Konformitätserklärung

- 10.1 Die Konformitätserklärung von VELUX Commercial gilt ausschliesslich für die von VELUX Commercial gelieferten Produkte. Vom Kunden an den Produkten vorgenommene Erweiterungen oder Änderungen werden davon nicht erfasst.

11. Immaterialgüterrechte

- 11.1 Sind Produkte nach den Spezifikationen von Designs, Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Kunden herzustellen oder zu liefern, übernimmt der Kunde die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung oder Lieferung dieser Produkte keine Immaterialgüterrechte verletzt werden. Wenn die Herstellung oder Lieferung durch Dritte mit Verweis auf Immaterialgüterrechte verboten wird, wird VELUX Commercial die Herstellung oder Lieferung aussetzen. VELUX Commercial haftet nicht für die Prüfung der Rechtslage. Gleichzeitig schliesst VELUX Commercial Schadenersatzansprüche des Kunden aus, wenn der Kunde die Verletzung von Immaterialgüterrechten zu vertreten hat.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen VELUX Commercial und dem Kunden dar. Der Kunde bestätigt, dass er sich nicht auf Aussagen, Versprechen oder Zusicherungen verlässt, die von oder im Auftrag von VELUX Commercial (ab)gegeben wurden, aber nicht vertraglich vereinbart worden sind. Wenn ein beliebiger Teil des Vertrags von VELUX oder dieser AGB für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden wird, so hat diese Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf andere Teile davon. Eine solche ungültige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

- 12.2 Insofern diese AGB oder ein Vertrag auf die Schriftlichkeit verweisen («schriftlich»), gilt dieses Formerfordernis als erfüllt, wenn eine Erklärung in Textform abgegeben wird, wobei eine Unterschrift nicht erforderlich ist. Eine Unterschrift ist nur nötig, wenn dies ausdrücklich in diesen AGB oder dem Vertrag so verlangt wird.
- 12.3 Unser Umgang mit Daten ist in unserer Datenschutzerklärung festgehalten, abrufbar unter <https://commercial.velux.ch/de-ch/ueber-uns/datenschutzerklaerung>.
- 12.4 Es gilt Schweizer Recht unter ausdrücklichem Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind nicht anwendbar.
- 12.5 Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien, bei denen eine gütliche Einigung nicht ohne Hinzuziehen eines Dritten erreicht werden kann, prüfen die Parteien, ob die Streitigkeit hauptsächlich technische Probleme betrifft. Ist dies der Fall, prüfen und besprechen die Parteien, ob sie die Hinzuziehung eines Schiedsgutachters im Sinne von Art. 189 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vereinbaren wollen, der diese Streitigkeit bindend und rechtskräftig entscheidet. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens. Der Schiedsgutachter fällt eine bindende und endgültige Entscheidung bezüglich der von ihm zu untersuchenden Fragen. Die Parteien einigen sich gemeinsam mit dem Schiedsgutachter über dessen Honorar. Die Kosten des Schiedsgutachtens übernimmt die nach den Erkenntnissen des Gutachtens unterlegene Partei. Bei einer teilweisen Niederlage erfolgt die Kostenaufteilung anteilig gemäss dem entsprechenden Sieg bzw. der Niederlage. Die Parteien haften dem Schiedsgutachter gegenüber gesamtschuldnerisch.
- 12.6 Für Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder diesen AGB sind die für die politische Gemeinde Aarburg zuständigen Gerichte ausschliesslich zuständig.

Version: Januar 2024